

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1814

10.11.1814 (No. 45)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1015129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1015129)

Oldenburgische Wöchentliche Anzeigen.

Donnerstag,

N^o. 45.

den 10. November, 1814.

T a r e

der Sporteln bey den Obergerichten und
den untergerichtlichen Collegien im Herz-
zogthum Oldenburg.

II. Obergerichts: Sporteln: Taxe.

	Gold		des Ober- appellat. Gerichts.	
	20 ^{gr}	gr	20 ^{gr}	gr
1. Für eine Citation, aus wog immer für einem Grunde: an eine Person	—	36	—	48
an mehrere durch ein Decret (Doch sind, wenn die Citaten in verschiedenen Kirchspielen wohnen, so viele Ausfertigung- en als Kirchspiele nöthig.)	—	48	1	—
2. Edictal: Citation und Proclama	1	—	—	—
3. Ein einfaches Decret, wenn nicht eine höhere Gebühr be- stimmt ist	—	36	—	48
4. Mandatum cum clausula bis zum Werth	—	48	1	—
von 50 Rthlr. incl.	—	60	1	24
über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr.	—	12	—	18
für jede fernere volle 50 Rthlr. mehr	—	60	1	—
Kann der Werth nicht füz- lich bestimmt werden	—	36	—	48
5. Mandatum sine clausula, arctius oder poenale, mehr als Mandatum cum clausula	—	36	—	48
6. Decretum arresti, sequestra- tionis, immissionis, exmissi- onis, bewilligend:				

	Gold		Gold	
	20 ^{gr}	gr	20 ^{gr}	gr
bis 100 Rthlr.	1	—	1	24
über 100 bis 500 Rthlr.	2	—	2	48
über 500 bis 1000 Rthlr.	3	—	4	—
über 1000 bis 5000 Rthlr.	4	—	5	—
über 5000 Rthlr. u.	5	—	6	—
abschlägig	1	—	1	24
7. Decretum desertionis, re- laxationis, executionis, re- stitutionis, declarationis etc. es mag bewilligend oder ab- schlagend seyn	1	—	1	24
8. Decretum moderat. expen- sarum, wie ein mandatum cum clausula.				
9. Vorbescheid oder Interlocut, imgleichen Erkenntniß auf Spe- cial: Inquisition	1	12	1	36
10. Endurtheil oder Definitivbes- cheid bis 100 Rthlr. incl. bey dem Oberappellations: Ge- richt bis 125 Rthlr. incl. für jede 25 Rthlr. mehr	2	24	—	—
in Sachen, wo sich das Object nicht füzlich taxiren läßt, des- gleichen Strafurtheile über Ver- brechen	—	18	—	24
11. Appellations: Decret mit Apo- stel, Revisions: Decret in Cri- minal: Sachen	5	—	6	—
Compulsoriales et Promotoria- les	2	—	—	—
12. Ein nachrichtliches oder bericht- forderndes Rescript	1	—	1	36
13. Ein Rescript oder Commissio- rium, welches mehr enthält	—	36	—	48
14. Ein Commissorium zur Ver-	1	—	1	24



	Gold		Gold			Gold		Gold	
	20	90	20	90		20	90	20	90
gantung, Verheuerung oder Besichtigung	2	—	4	—	dem Obergerichte fortiren möchten, nach der Untergerichts-Taxe Nr. 44., wo diese aber keine besondere Bestimmung enthält, nach der Obergerichts-Taxe berechnet.				
15. Ein Schreiben an eine auswärtige, oder Bericht an eine höhere Behörde jedes Blatt über einen Bogen (der Abschrift)	1	36	2	—	28. Aufnahme einer letztwilligen Verfügung, außer der Protocollgebühre	4	—	—	—
16. Protocoll, erste Seite des Originals	—	36	—	48	29. Deposition derselben, außer Protocoll und Empfangschein	2	—	—	—
zweyte und jede folgende	—	48	1	—	Empfangschein	1	—	—	—
17. Abhörung eines Zeugen und Protocollirung seiner Aussage wenn sie eiblich oder mittelst Verpflichtung durch Handschlag geschieht	1	—	1	36	Auslieferung eines deponirten Testaments gegen Rückgabe des Empfangscheins	1	24	—	—
18. Abnahme eines Eides von einer Parthey	2	—	3	—	30. Publication eines Testaments nebst Zuhör über einen Nachlaß bis 1000 Rthlr. incl.	2	—	—	—
19. Gerichtlich Vergleich, mit Inbegriff erwaigter Confirmation bis 100 Rthlr.	1	36	2	—	— 5000 — —	4	—	—	—
jede folgende volle 50 Rthlr. Protocoll besonders.	—	24	—	36	— 10000 — —	6	—	—	—
20. Aufnahme einer Angabe zum Protocoll ohne ordentlichen Recept	—	24	—	36	— 20000 — —	10	—	—	—
21. Prioritätsbescheid bey Concursen, Distributionen und sonstigen Convocationen, von den ersten 1000 Rthlr. unter 1000 Rthlr. pro rata. über 1000 Rthlr. für jede volle 50 Rthlr.	1	—	1	24	über 20000 — —	20	—	—	—
22. Salvus Conductus	—	18	—	—	31. Depositions-Gebühre für Geld oder Geldeswerth, inclusive der Wiederauszahlung oder Rückgabe, für jede 100 Rthlr. incl. unter 100 Rthlr. pro rata Summae.	1	—	1	24
23. Steckbrief	10	—	—	—	32. Beglaubigung einer Abschrift wenn die Abschrift über einen Bogen groß ist, für jeden Bogen mehr	—	24	—	36
24. Außerordentliche Versammlung des Collegiums	—	18	—	—	Jede sonstige Beglaubigung und Attestirung	—	4	—	6
25. Bey richterlichen Handlungen, welche außer dem Gerichts-Protocolle vorgenommen werden, pro actu et protocollo, ohne Rücksicht auf die Dauer	4	—	8	—	geschiehet sie sub sigillo, für die Bestätigung	—	36	—	48
26. Retraction einer Anlage bey den Aeren, für jedes Stück Communicat. actorum in einer noch rechtehängigen Sache	4	—	8	—	33. Ausfertigungs- und Copialgebühre für jede Seite Abschrift geschieht sie sub sigillo, überher	—	18	—	24
In einer schon völlig beendigten	—	24	—	30	34. Insinuation eines jeden Stückes incl. Attestes	—	3	—	4
27. In Vormundschafts- und Curatelsachen werden die Sporeten in Ansehung der Pupillen und Curanden, welche etwa unter	—	24	—	30	35. Bey Versendung aller gerichtlichen Verfügungen in Sachen, die nach der Verordnung nicht portofrey sind, muß das ordnungsmäßige Porto dem Beykommenden berechnet und vom Rentanten an das Postamt abgeliefert werden.	—	18	—	24
	—	36	—	48		—	12	—	16

36. Diäten, welche die Gerichts-
personen selbst bey allen außer
dem Gerichtsorte von ihnen vor-
zunehmenden Acten beziehen:

	Gold		Gold	
	MG	GE	MG	GE
dem Richter	4	—	4	—
dem Secretair	3	—	3	—

nebst freyer Fuhr nach der Or-
donnanz.

(Bey mehreren an einem
Tage vorgenommenen Handlun-
gen werden Diäten und Fuhr-
kosten doch nur einfach berech-
net und auf die mehreren res-
partirt.)

Approbatur.

Oldenburg, den 26. September, 1814.

P e t e r.

L e n z.

Öeffentliche Bekanntmachungen.

1) Zur genaueren Bestimmung der im Art. 764.
des Strafgesetzbuchs bestimmten Eidesfähigkeit min-
derjähriger Zeugen wird für den Fall, da solche
Römisch Katholischer Religion sind, hiedurch festge-
setzt: daß bey denselben die Stelle der Confirmation
durch Entlassung aus der Schule (welches in der
Regel erst mit vollendetem 14ten Jahre, und nur
mittels besonderer Dispensation des Pfarrers früher
geschehen kann,) und Zulassung zum heiligen Abends-
mahl vertreten wird, von welcher Entlassung aus
der Schule und Zulassung zur Communion denn auch
ihre Eidesfähigkeit als Zeugen in Strassachen ab-
hängt.

Oldenburg, aus der Regierung, den 31. October,
1814.

v. Brandenstein. Lenz. Menz. Schloifer. Kunde.
v. Grote.

Schorcht.

2) Zu genauerer Bestimmung der Vorschrift im
zweyten Absätze des §. 21. der Verordnung vom 25.
Julius 1814. wegen der Fristen bey Rechtsmitteln
in Proceßsachen, die aus dem Französischen in den
Oldenburgischen Proceß übergehen, wird mit Höchster

Genehmigung hiedurch folgendes festgesetzt:

- 1) Diese Vorschrift ist allein auf Urtheile anwend-
bar, welche während der Herrschaft der Franz-
zösischen Geseze nicht allein gesprochen, sondern
auch der Parthey in Person oder in deren
Wohnung vor dem 1. October bereits insinuit
worden sind, und gegen welche vor dem gedach-
ten Zeitpunkt zwar kein Rechtsmittel eingewandt
worden, die aber gleichwohl noch nicht am ge-
dachten Tage bereits rechtskräftig gewesen sind.
- 2) In Ansehung der vor dem 1. October d. J.
blos publicirten und nicht insinuiten, oder bloß
dem Anwalde insinuiten Urtheile, bleibt nach
dem 1. October d. J. die Vertreibung der Sache
lediglich den streitenden Theilen überlassen. Auf
Ansuchen der Parthey, welche das Urtheil aus-
gebracht hat, ist dasselbe zugleich mit dem rich-
terlichen Communicativ-Decrete der Parthey in
Person oder in ihrem wirklichen Wohnsitz zu
insinuiren. Vom Tage der Insinuation laufen
die Fristen zur Einlegung und Rechtfertigung
des Rechtsmittels innerhalb respective 10 und
70 Tagen nach den Grundsätzen des wieder-
hergestellten Rechts.
- 3) Wenn gegen ein unter der Herrschaft des Franz-
zösischen Rechts gesprochenes Urtheil schon vor
dem 1. October auf die damals gesetzliche Art
ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, soll die
Justification an das Fatale von 70 Tagen nicht
gebunden seyn, sondern wenn der Theil, wel-
cher das Rechtsmittel ergriffen hat, dasselbe
nicht unaufgefordert verfolgt, so steht dem Geg-
ner bloß frey, die Bestimmung einer premtor-
ischen Frist zu bewirken, innerhalb welcher die
Rechtfertigungsschrift sub poena desortionis
angebracht werden muß. Dieser Termin ist auf
vier Wochen und auf einen festen Tag zu setzen,
und ist dieser von dem Richter anberaumte
Termin mit derselben Wirkung präclusivisch,
wie das gesetzliche Fatale der Appellations-
Einführung.
- 4) Unter den im 2ten Abschnitt des §. 21. der
Verordnung vom 25. Julius d. J. genannten
Rechtsmitteln sind die Appellation, die Cassation
und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
(Requête civile) zu verstehen. Das Ober-
appellationsgerichte tritt als Cassationsgerichte in
Ansehung der während der Herrschaft des Franz-
zösischen Rechts gesprochenen Urtheile ein.
- 5) Was Defaut-Erkenntnisse anlangt, sie mögen
gegen die Parthey oder gegen den Anwalt er-
gangen seyn, so findet (wenn nur nicht die

Oppositionsfrist bereits vor dem 1. October d. J. im Sinne des Französischen Rechts versäumt und wenn nur die Opposition am gedachten Tage im Sinne des Französischen Rechts überhaupt nicht unzulässig war,) nach diesem Zeitpunkt eine neue Verhandlung der Sache, in Gemäßheit des Oldenburgischen Proceß-Reglements und der Bestimmungen des §. 15. der Verordnung vom 25. Julius d. J. Statt, ohne weiter auf die Fristen und Förmlichkeiten des Französischen Oppositions-Verfahrens Rücksicht zu nehmen. Das competente Gericht hat auf Anrufen der Parthey, welcher an dem Vertrieb der Sache gelegen ist, einen peremptorischen Termin zur Verhandlung nach Maßgabe der Lage der Sache anzusetzen, und insbesondere wenn nicht bereits eine Oppositionsschrift eingereicht worden, der Parthey die Einreichung ihrer Beschwerdeschrift in einer präclusivischen Frist unter der Verwarnung, daß widrigenfalls das Defaut-Urtheil werde bestätigt werden, aufzugeben.

Wird dieser Aufgabe nicht Folge geleistet, so ist auf Ansuchen des Gegners das Defaut-Urtheil zu bestätigen. Gegen ein solches Erkenntniß findet keine weitere Opposition Statt, sondern die nach dem wiederhergestellten Rechte zulässigen Rechtsmittel kommen lediglich zur Anwendung. Dasselbe gilt von dem Falle, wenn über das vor dem 1. October d. J. gesprochene Defaut-Urtheil nach diesem Tage eine contradictorische Verhandlung Statt gesunden und in der Sache erkannt worden ist.

- 6) Die gegen Urtheile, welche während der Herrschaft der Französischen Geseze gesprochen worden, zulässigen Rechtsmittel der Opposition dritter Personen (tierce Opposition) und des Regresses gegen die Richter (Prise à partie) sind ihrer Natur nach an keine bestimmte Fristen der Einlegung und Rechtfertigung gebunden. Sobald übtigens davon Gebrauch gemacht werden sollte, so ist das Verfahren dem gegenwärtigen Proceßgange gemäß einzurichten.

Oldenburg, aus der Regierung, den 31. October, 1814.

7, Brandenstein. Lenz. Menz. Schloifer. Kunde. v. Grote.

Schorcht.

- 3) Da verschiedener Amtmänner Bedenklichkeiten zur Wissenschaft der Regierung gekommen sind: ob

sie in den zu ihrer Competenz gehörigen Civilsachen Mandata cum clausula zu erkennen ermächtigt seyn? so findet die Regierung sich zu der Erklärung veranlaßt: daß bedingte Zahlungsbefehle, so weit sie an sich den Rechten und insonderheit dem §. 10. des Justiz-Reglements, worauf der §. 24. der Beamten-Instruction zurück weist, zulässig sind, von dem Amte ebenfalls ergehen können; wie denn auch unter Nr. 4. der Amtspostelntaxe die Postel für solche Mandata cum clausula angesetzt ist. Indessen versteht sich von selbst, daß die Clausel nicht wie bey schriftlichem Verfahren auf Beybringung rechtskräftlicher Einreden binnen einer Ordnungsfrist, sondern dahin gestellt werden muß: daß Citat entweder bezahlen oder auf den (nach §. 26. der Instruction anzusetzenden) Termin zum Versuch der Sühne, eventualiter, (in den zur Competenz des Amtes gehörigen Sachen,) zur Verhandlung etwalger Einreden bey Verlust derselben erscheinen solle. Im Ungehorsamsfalle wird denn der Citat auf Anrufen des Citanten im Termin an seinen Einreden präcludirt, und ein unbedingter Zahlungsbefehl wider ihn erlassen, der denn natürlicher Weise nicht als Definitiv-Urtheil nach der Taxe Nr. 12., sondern nach Nr. 5. als Mandatum sine clausula zu bezahlen ist.

Oldenburg, aus der Regierung, den 7. Novem-
ber, 1814.

v. Brandenstein. Lenz. Menz. Kunde. v. Grote.

Schorcht.

- 4) Wenn die Gerichte die Aemter ihres Districts zu Verfügung der Insinuationen und Publicationen beauftragen, so bedarf es dazu in der Regel keines besonderen Schreibens, sondern nur der Bemerkung unter dem Decret: „zur Insinuation oder Publication an das Amt zu N.“ In Privatsachen kann die Besorgung dem Impetranten oder dessen Bevollmächtigten überlassen werden, welcher in jedem Falle das Porto erlegen muß, und zu Vermeldung aller weiteren Kosten die Insinuations- oder Publication-Gebühren dem Amte gleich mit übermachen kann, welches zu Vorschüssen keinesweges verpflichtet ist. Das Amt sendet dann das Insinuations-Document oder den Publications-Attest ebenfalls ohne Schreiben, in Gemäßheit §. 38. der Instruction, an die gerichtliche Behörde zurück.

Oldenburg, aus der Regierung, den 5. Novem-
ber, 1814.

v. Brandenstein. Lenz. Menz. Kunde. v. Grote.

Schorcht.

5) Um die Zweifel und Ungewißheiten zu beseitigen, die bey der Hebung der Gerichts- und Amtssporteln nach den in Golde bestimmten Sporteln, rapen in den Kreisen Wechta und Kleppenburg und im Amte Wildeshausen über die Annahme der dort umlaufenden Münzsorten und deren Cours gegen Gold entstanden sind, wird mit seiner Herzogl. Durchlaucht höchsten Genehmigung hiemit angeordnet,

1) daß bey der Sportelhebung im Wechtaischnen und Kleppenburgischen Kreise und im Amte Wildeshausen keine andere Münzsorten angenommen werden dürfen, als diejenigen, welche nach den Publicationen der Höchstverordneten provisorischen Regierungs-Commission vom 10. Decemb. 1813. und 24. Jan. 1814. in anderen Herrschaftlichen Hebungen angenommen werden; also namentlich keine Holländische Münze unter 1 fl., auch keine Conventions Münze unter $\frac{1}{2}$ Rthlr. und keine Kupfermünze, außer in so ferne die beyden letzteren zur Ausgleichung des Betrags, und besonders des agio bey den größern Silbermünzen erforderlich sind;

2) daß diese Münzsorten, die Holländischen Gulden zu 36 Gr. in Golde, das Preussische Courant nach gleichem Cours wie das Oldenburgische kleine Courant, also 1 Rthlr. 10 Gr., Preussisch Courant für 1 Rthlr. Gold., die nach dem Conventionsfuß ausgeprägten Münzsorten aber zu dem Werthe nach Thalern und Groten Conventionsgeld, der in den beyden angeführten Publicationen bemerkt ist, angenommen und

3) daß bis auf weitere Verfügung Ein Rthlr. $7\frac{1}{2}$ Gr. Conventionsmünze für 1 Rthlr. Gold., 11 Gr. Conventionsmünze für 10 Gr. Gold und $1\frac{1}{10}$ Gr. Conventionsmünze für 1 Gr. Gold bey der Sportelhebung angenommen und berechnet werden sollen.

Oldenburg, aus der Regierung, den 7. Novem-
ber, 1814.

v. Brandenstein. Leng. Meng. Kunde. v. Grote.

Schorst.

6) Friedrich Vogt, Schneider zu Kassebe, ist mittelst eines am 27. September 1814. von der Criminalsection des vormaligen Tribunals zu Oldenburg ausgesprochenen Erkenntnisses, wegen fälschlicher Ausfertigung von Certificaten und dadurch verübten Betrugs, zu 5jähriger Zwangsarbeit, zur Ausstellung an den Pranger und zur Erstattung der Kosten verurtheilt, daneben auch auf Lebenslang unter Aufsicht

der Polizey gestellt. In Betracht der vorkommenden Umstände ist jedoch aus Landesherrlicher Gnade dem gedachten Sträfling die Ausstellung an den Pranger und die wider ihn angeordnete Polizeyaufsicht erlassen, die Zwangsarbeit auch in eine, heute zur Vollziehung gebrachte, einjährige Gefängnißstrafe verwandelt, als welches hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht wird.

Oldenburg, aus der Justizkanzley, den 1. Novem-
ber, 1814.

Kunde.

v. Oeder.

Schloifer.

7) Vermöge eines am 20. September 1814. von der Criminalsection des vormaligen Tribunals zu Oldenburg eröffneten Erkenntnisses ist Heinrich Gottfried Sawenk, aus Elefeth, wegen eines im Julius d. J. bey dem Köter Rütermann, zu Frieschenmoor, zur Nachtzeit und mittelst Einbruchs verübten Diebstahls, zur 5jährigen Zwangsarbeit, zur Ausstellung an den Pranger und zur Erstattung der Kosten verurtheilt, daneben auch lebenslanglich unter Polizeyaufsicht gestellt, ein Erkenntniß, welches denn auch, jedoch mit Ausnahme der gnädigst erlassenen Ausstellung an den Pranger, sorderraus vollstreckt werden wird.

Oldenburg, aus der Justiz-Canzley, den 1. Nov-
ember, 1814.

Kunde.

v. Oeder.

Schloifer.

8) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde ge-
bracht, daß, mittelst eines von der Criminalsection
des vormaligen Tribunals am 16. September 1814.
eröffneten Erkenntnisses, eine jede der Schwestern
Anna Adelheit und Trine Margarethe Brau, zu
Brandhöfen bey Delmenhorst, weil sie aus einer,
den damaligen Gesetzen gemäß, als Theil eines be-
wohnten Hauses errichteten Umzäunung einige, dort
auf der Diebe liegende, Wäsche entwandt haben,
zu 5jähriger Einsperrung, zur Ausstellung an den
Pranger und zur Erstattung der Kosten verurtheilt,
auch auf Lebenslang unter Polizeyaufsicht gestellt
worden sind, daß jedoch beyde Inculpationen dahin
Begnädigung erhalten haben, daß sie nur auf Ein
Jahr zur gerichtlichen Haft gebracht werden sollen.

Oldenburg, den 1. November, 1814.

Herzogl. Oldenburgische Justizkanzley.

Kunde.

v. Oeder.

Schloifer.

9) Auf Ansuchen der Wittwe des weyl. Bürgermeisters Anton Menaber, Vertrud geb. Schmedes, und der Wittwe des weyl. Schreinermeisters Anton Süttkamp, Franziska geb. Schmedes, zu Bechra, sollen alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des daselbst verstorbenen Amtschreibers und Hausvogts Peter Theodor Schmedes aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderungen zu haben glauben, solche am 10. December 1814. beym Herzogl. Bechtaischen Landgerichte angeben und gehörig bescheinigen; auch wird zu Anhörung des Präclusivbescheides der Termin auf den 16. December angefest.

10) Auf Ansuchen weyl. Carsten Niesbieters, Herrn Rötters zum Röttermoor Kinder Vormund, Hinrich Christian Schildt daselbst, sollen alle diejenigen, welche an den Nachlaß des weyl. Carsten Niesbieters aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderungen — wäre es auch nur bloß zur Compensation — zu haben vernehmen, solche am 9. December 1814. beym Herzogl. Ovelgönnschen Landgerichte bey Strafe ewigen Stillschweigens und des Verlustes des Compensations-Rechts angeben und gehörig bescheinigen; auch wird zugleich ein Termin zu Anhörung eines Präclusivbescheides auf den 20. December angefest.

11) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß nach der zuvor beym hiesigen Landgerichte Statt gehabten Einrichtung auch jetzt der Montag, Dienstag und Mittwoch jeder Woche wiederum die ordentlichen Gerichtstage für Civilsachen sind, der Donnerstag, Freytag und Sonnabend aber der Revision von Vormundschafts-Rechnungen und den Criminalsachen wie ehedem besonders bestimmt bleiben.

Delmenhorst, aus dem Landgerichte, den 5. November, 1814. Siegen.

12) Wann Dorchert Bülling, Wirth zu Hüntesbrügge um die Convocation aller derjenigen Gläubiger gerichtlich nachgesucht hat, die an den Convocanten als Nießbräucher der Jockenschen Erätte zu Neuenkoop Ansprüche irgend einer Art zu haben vernehmen, und die gebetene Convocation erkannt ist, so werden sämtliche genannte Gläubiger hiermittelst von Gerichtswegen aufgefordert, ihre Forderungen auf den 15. December d. J. sub poena praeclusi et silentii bey hiesigem Landgerichte gehörig anzugeben.

Delmenhorst, aus dem Landgerichte, den 26. October, 1814. Siegen.

13) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß weyl. Peter Christian Lübbers Wittwe in Barel, Hille Margrete Lübbers, geborne Wieker, in Veystande

schafft ihres Schwiegervaters Erb Lübbers daselbst, gerichtliche Erlaubniß erhalten hat, ihre zu Barel belegene Immobilien, bestehend in einem Hause, Scheune und Ländereyen, welche letztere zugleich, und erstere, so ganz neu erbauet und am Haberkamp bey der Bleiche in Barel belegen sind, auf Maytag künftigen Jahres anzutreten, auf einige Jahre zu verheuern. Liebhaber wollen sich daher am 16. dieses Monats November, Nachmittags 2 Uhr, im Wirthshause zum goldenen Engel zu Barel einfinden und das Weitere gewärtigen.

Decretum Neuenburg in Judicio, den 3. November 1814.

Als mit der Justizpflege im Amte Barel einzuweilen beauftragt. v. Muck.

14) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bevollmächtigte der Frau Doctorin Hartwig, Kaufmann Christian Dierdich Onken in Barel, gerichtliche Erlaubniß erhalten hat, das Hartwigsche, in Barel an der Neumstraße belegene Wohnhaus mit An- und Zubehörungen, auch verschiedene Mobilien und Moventien, öffentlich an die Meistbietenden verkaufen zu lassen. Liebhaber wollen sich daher am 29. December d. J. daselbst einfinden, die Bedingungen vernehmen und den Verkauf gewärtigen. Zugleich haben alle diejenigen, die wider den Verkauf etwas einwenden oder an gedachte Grundstücke Forderung und Anspruch machen zu können vernehmen, solches, unter Anführung der vermeyntlichen Berechtigungsgründe und der etwaigen Beweismittel derselben, am 14. December d. J. bey Strafe ewigen Stillschweigens hieselbst gehörig anzuzeigen.

Decretum Neuenburg in Judicio, den 19. October, 1814.

Als mit der Justizpflege des Amtes Barel einzuweilen beauftragt. v. Muck.

15) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Kupferschmidt Levte Zimmermann in Barel und dessen Ehefrau, geborne Renken, gerichtliche Erlaubniß erhalten haben, das Renkensche, am Haberkamp in Barel belegene Haus mit Garten, Brunnen und Begräbnißstellen öffentlich an die Meistbietenden verkaufen zu lassen. Liebhaber wollen sich daher am 28. December d. J. daselbst einfinden, die Bedingungen vernehmen und den Verkauf gewärtigen. Zugleich haben alle diejenigen, die wider den Verkauf etwas einwenden, oder an gedachte Grundstücke Forderung und Anspruch machen zu können vernehmen, solches, unter Anführung der vermeyntlichen Berechtigungsgründe und der etwaigen Beweismittel derselben, am 14. December d. J. bey Strafe ewigen

Stillschweigens hieselbst gehörig anzuzeigen.

Decretum Neuenburg in Judicio, den 20. Octob. 1814.

Als mit der Justizpflege des Amtes Varel einseweilen beauftragt.
v. Muck.

- 16) Brod: Tare, nach dem jetzigen Kornpreste.
1 Weißbrod für 1 Gr. muß wiegen 6 Loth — Q.
1 dito für 2 Gr. — — 12 Loth —
1 Jungen: oder Schönbrod für 1 Gr. 7 Loth 2 Q.
1 dito dito für 2 Gr. 15 Loth — Q.
1 Hockenbrod von 3 Gr. — 1 Pf. 23 Loth 2 Q.
1 dito von 6 Gr. — 3 Pf. 15 Loth —
1 dito von 12 Gr. — 6 Pf. 30 Loth —

Oldenburg, vom Rathhause, den 7. Nov. 1814.
Bürgermeister und Rath hieselbst.

17) Es soll n mehrere Tische und Bänke aus dem alten Schulgebäude öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige können sich desfalls am Sonntag den 12. November, Nachmittags 3 Uhr, auf dem Plage vor dem neuen Schulgebäude an der Mühlentstraße einfinden.

Oldenburg, vom Rathhause, den 7. Nov. 1814.
Bürgermeister und Rath hieselbst.

18) Da zufolge Höchster Verfügung die Hebung der Pacht- und Domainal-Gefälle noch bis zum nächsten Neujahr von mir vorgenommen werden wird, so werden sämtliche Zahlungspflichtige hiezu aufgefordert, die Abtragung jener bis zu dem gedachten Zeitpunkt fälligen Gelder an mich zu beschaffen. Es wird dabey bemerkt, daß die zu Delmenhorst, Wilsdeshausen, Bechte und Kloppenburg hiesher bestellten Spectal-Einnehmer ebenfalls bis Neujahr ihre Hebung vorziehen, und daß ich zur Bequemlichkeit derselben, welche zu Oldenburg an mich zu bezahlen wünschen, einige Tage zur Hebung daselbst demnächst noch bestimmen werde.

Rastede, den 7. November, 1814. Georg.

19) Nachdem die Hebammen Anna Catharina, verehlichte Homann, für Varel, Margaretha Hrilwig, verehlichte Gerdes, für Schwoy, und Anna Engel, verehlichte Jahn, für Abbehausen bestimmt, nach vorher beygebrachten Zeugnissen, vom 18. Julius bis den 29. October d. J. den erforderlichen theoretischen und praktischen Unterricht im hiesigen Hebammen-Institut erhalten haben, hierauf in Gegenwart eines Mitglieds der S. S. Regierung am 29. October examiniret, mit einem Zeugniß vom Physicus versehen am 31. October von der S. S. Regierung, nach der ihnen gegebenen gedruckten Instruction, beeidigt, und als Hebammen concessionirt

worden, so wird solches hiedurch bezeugt, und werden die genannten Hebammen als tüchtig und geschickt zu ihren Geschäften empfohlen.

Oldenburg, den 5. November, 1814.

Dr. G. A. Gramberg,
Physicus des Herzogthums.

Öffentliche Verkäufe.

1) Es soll der Nachlaß der weyl. Wittwe Blank in des Herrn Küsters Klavsky Hause zu Burhave am 13. d. M., und das, zu Blexen befindliche, Aelterhaus in Blexen am 16. d. M. in des Herrn Eringhaus Hause, Nachmittags 2 Uhr, mit oberlicher Bewilligung öffentlich verkauft werden.

Öffentliche Verheurungen.

1) Weyl. Joh. Conr. Würdemann zum Eversten Kinder Vormünder, Elter Gerh Uthorn zu Bloh und Dietrich Hinr. Wichmann zum Eversten, sind gewillt, ihrer Pupillen Grundstücke, als 1) die von Anton Ripken jetzt bewohnte, zum Eversten belegene Stelle; 2) eine Wisch, der Nieder-Göhl genannt; 3) die sogenannte Kuhlmanns Weide; 4) die sogenannte Dümanns Weide, von Maytag 1815. an, auf einige Jahre am 24. November d. J., Nachmittags 2 Uhr, in des Gastwirts Dodes Hause zur Tapfenburg öffentlich verheuern zu lassen.

Zu verkaufen.

1) Schönes trockenes Liverpooler Salz bey Partheyen und einzelnen Schesseln. Oldenburg.

J. Volken, Langenstraße Nr. 33.

2) Peter Wilhelm Gaden zu Volkens und der Curator der weyl. Voike Fried. Pápken Masse, Helmerich Hajen, sind gewillt, daß ihnen gemeinschaftlich zugehörige, zu Blexen belegene olim Daniel Meendensische Haus nebst $3\frac{1}{2}$ Jück Land, wovon 2 Jück in einem Hamm grade vor dem Hause und $1\frac{1}{2}$ Jück auf dem Außendeich befindlich, am 11. November d. J., Nachmittags 2 Uhr, in Harm Tansen Wirthshause zu Blexen unter der Hand zu verkaufen. Bey diesem Hause, das in einer guten Gegend des Dorfs Blexen gelegen, ist ebenfalls ein schöner mit Obstbäumen versehener Garten, auch sind dabey mehrere Pertinentien an Kirchen- und Begräbnisstellen vorhanden; überdies ist das Land im Grünen und in einem sehr guten Stande. Liebhaber, die Lust bezeigen gedachtes Haus nebst Zubehör zu kaufen, wollen sich am obgedachten Tage in besagtem Hause einfinden und mit den Verkäufern con- trahiren.

3) Johann Friederich Köhnemann und dessen Ehefrau zu Huntlosen wollen am 15. November d. J., Morgens neun Uhr, in ihrer Wohnung Pferde, Kühe und allerhand Mobilien verkaufen und einige Ländereyen verheuern lassen.

4) Schöne amerikanische und andere Sorten Taback sind bey mir zu haben zu 20, 28 und 36 Gr. Courant per Pfund, auch von dem Nr. 2. schwarz und roth Löwenwappen zu 40 Gr. habe ich Vorrath; ich habe diese beyden Sorten noch wieder an Güte verbessert, erstere Qualität ist etwas leichter, dagegen die andere stärker und schöner von Farbe ist. VareL. J. P. Matthes.

5) Mein an der Achternstraße belegenes, vor 15 Jahren neuerbautes Haus ist unter der Hand zu verkaufen. In diesem Hause befinden sich unten 2 Stuben, 1 Schlafkammer, 1 gute Küche und 1 gewölbter Keller, hinten ein Nebengang mit einer bleyernen Pumpe, ein Hofplatz worauf 3 Obstbäume stehen und 6 Stenken können; in der zweyten Etage sind 2 Stuben mit Schlafkammern, 1 dicke Küche und 1 Nebenstube; in der dritten Etage ist 1 kleine Stube mit Alkovenbettstelle. Die Nummer des Hauses ist 242.; auch kann es von jedem Liebhaber gesehen werden. Heinrich Petersen.

6) Der kleine Oldenburgische Kalender für das Jahr 1815. hat bey mir die Presse verlassen. Derselbe ist um einen halben Bogen stärker, als die frühern Jahrgänge, und enthält außer dem eigentlichen Kalender noch kleine Anekdoten, eine kurze Geschichte des jetzt beendigten Kriegs, gute Mittel für gedrückte Pferde, kranke Schweine u. dgl. m. Auch habe ich außer dem gewöhnlichen kleinen Tafelcalender noch einen größern auf einen ganzen Bogen Postpapier, der neben dem Kalender noch enthält: die Gerichtstage der Landgerichte im Herzogthum, Nachrichten von dem Abgange und der Ankunft der hiesigen Posten, von den Märkten im Herzogthume, von der Fluth zu Elefserh und Hockfied, die Rubrik für Notizen &c. Ferner findet man bey mir: Königs Beyspielsammlung zur Anweisung im Rechnen für Bürger- und Landschulen, dritte von J. W. Ranke veränderte und vermehrte Aufl., so wie alle andere im hiesigen Lande gebräuchliche Schulbücher.

Oldenburg. Gerhard Stalling.

7) Bey Klavemann an der Dammstraße, neue Citronen, alter Rum, Wachstiche, Spielkarten, bestes graues Maculatur bey einzelnen und 10 Ries, Schreibpapier, Weizenmehl, eine Parthey Toback

in verschiedenen Sorten mit und ohne Papier, trockene Oßfeer Dielen von 10 bis 40 Fuß lang, allerhand eichen Holz zu Legden, Ständer und Fensterfargen, einige gebrauchte Fenster und Thüren, 11:rollige Mauersteine, gelbe, grüne, weiße und marmorirte Floren, um billigen Preis.

8) Eine neue weitspürige Chaise, ein weitspüriger Korbwagen mit eisernen Achsen, ein noch brauchbarer Kürwagen auf engem Spur, sind zu verkaufen beym Sattler Keyr Hieselbst.

9) Reiche, über Erziehung und Volksschulen, Hannov. 1810. hFz. 1 Nthlr. 12 Gr. Abendgedanken für Verstand und Herz, Leipz. 1791. hFz. 60 Gr. Ueber die Freundschaft, Leipz. 1796. hFz. 1 Nthlr. Campe, Theophron, 4te Ausg. 54 Gr. Mozin, Handlungsbriefe &c. 3te verm. Ausg. 1810. hFz. 1 Nthlr. 24 Gr. Allgemeine geogr. Ephemeriden, 1811. Jan. bis Jun. (4 Nthlr.) 1 Nthlr. 24 Gr. Schläger, Universalhistorie, 36 Gr. Cui Buchlein in 1 Buch, 1600 &c. 36 Gr. Gedichte des 13. Jahrhunderts mit den Originalen, 36 Gr. Terenz, deutsch 1539. 36 Gr. Struve, die Kunst das Leben zu erhalten, 3 Bände. Hannover 1801. 2 Nthlr. 18 Gr. Grants, von der Sicht, 42 Gr. Warner und Rothard, sicherste Heilung der Sicht, 1 Nthlr. Mursinna, von d. Krankheiten der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen, 2 Bände. 1 Nthlr. 36 Gr. Hofmanns Chemie für Künstler und Fabrikanten, 2te Aufl. 60 Gr. — Bey dem Antiq. Berdsen in Oldenburg, Häufigstr. am Markt Nr. 165.

Zu verheuern.

1) Unten im Hause eine möblirte Stube und Schlafkammer, gleich anzutreten, beym Kammerer Modick in der Baumgartenstraße.

2) Der Herr Kaufmann Melchior Hemken in Boekhorn hat gerichtliche Erlaubniß erhalten, seine zu Boekhorn belegene und bisher von ihm selbst bewohnte Stelle, bestehend 1) in dem von ihm bewohnten Hause, Scheune und Gärten, 2) einer gleich hinter dem Hause belegenen Fliegeley nebst den dazu gehörigen Gründen, 3) einer bey der Fliegeley liegenden circa 25 bis 30 Jück großen Weide, 4) fünfzig Scheffel Einsaat Eickland, wovon 40 Scheffel Einsaat mit Rocken besaamt, 5) 11 Jück Weiskland, so wie auch 6) 19 Jück Marschland, hinter Steinhäusen gelegen, wovon 1 Jück zum Fettweiden zu gebrauchen, auf einige Jahre zu verheuern, und ist

(Hiebey eine Beylage.)



dazu Termin auf den 18. November d. J., Nachmittags 2 Uhr, in des Gastwirths Meinahlers Hause zu Vochhorn angeſetzt.

Neuenburg, den 1. November, 1814.

Der Landgerichts-Debell Harcken,
in Auftrag des Herrn Verheuerers.

3) Eſter Koopmann zu Strückhausen will ſeine beſteht von ihm bisher bewohnte Bau, beſtehend in 42 Juck Aley; und übrigen Moorländereyen, benehst unten Hockenmoor, am 23. November d. J. in der Wittwe Ramiens Wirthshauſe bey der Strückhauſer Kirche des Nachmittags 1 Uhr mit allen Pertinenzien im Ganzen oder Stückweiſe, je nachdem ſich Liebhaber finden, auf 1 oder mehrere Jahre aus der Hand verheuern.

4) Ich bin gewillt von meiner zum Großenmeer bezugenen Bau verschiedene Kämpfe der besten Ochsenweiden, von Maytag 1815. an, auf 1 oder mehrere Jahre zum Weiden aus der Hand zu verheuern; die Kämpfe ſind von 6, 8 und 12 Juck Größe. Liebhaber wollen ſich am 12. November, Nachmittags 2 Uhr, im Zollhauſe zum Loyerberge einfinden und contrahiren. Vochhorn. H. Folte.

5) Franz Sagemüller, als Vormund für weyl. Copiſt Dieß Erben, hat das ſeinen Curanden gehörende, zu Neuenburg belegene Haus und Garten zu verheuern.

6) Conrad Diedrich Rabbe zu Ovelgönne will, als Curator über Soltans Nachlaß, das dazu gehörige, in Ovelgönne belegene, zur Handlung bequeme Haus mit Stall und Garten am 22. Nov. d. J. Nachmittags 2 Uhr, in Kaufmanns Mierholz Hauſe doſelbſt auf 3 Jahre, vom 1. May 1815. an, aus der Hand verheuern.

G e s t o h l e n .

1) Von dem Nothhote am Brokbelche ſind neulich einige Steine geſtohlen. Wer die Thäter davon bey dem Unterzeichneten erweiſlich anzeigt, bekommt unter Verſchweigung ſeines Namens eine Belohnung von 10 Rthlr. Holte. Joh. Friedr. Hage, Deich- und Zielgeſchworne.

Personen die in Dienst verlangt werden.

1) Der Manns Schneidermeſſer Ammermann in Eleſſerſch ſucht je eher je lieber einen guten Geſellen, und verſpricht guten Lohn.

Personen die ihre Dienste antragen.

1) Ein Mann von geſetzten Jahren, der Sprach- und Schulkennniſſe beſitzt, auch Muſik verſteht, der bereits früher in mehreren Fächern gearbeitet und ſpätlich als Secretair und Schreiber Mairie; und Dogten-Geschäften vorgeſtanden hat und die gütigſten Zeugniſſe ſeiner Rechtschaffenheit, Treue und ſeiner Fähigkeiten beybringen kann, wünſcht als Schreiber auf einem Amte oder auf ſonſt eine paſſende, ſeinen Kennniſſen entſprechende Weiſe ein anderes Unterkommen zu finden. Bey wem das Nähere über dieſen Mann zu erfragen, erfährt man in der Expedition dieſer Anzeigen.

Zu verleihende Gelder.

1) Joh. Gätting im Seefelderaußendeich hat als Vormund für weyl. Joh. Wilh. Gättings Kinder zum Oberdeich 200 bis 300 Rthlr. Gold gegen billige Zinſen ſofort zinebar zu belegen.

Vermischte Nachrichten.

1) Des Uhrmacher Legtmeyers Ehefrau zur Brack giebt Unterricht im Nähen, Stricken, Stricken, Filzstricken, Kleider, Frauenschüze und Blumenmachen, auch kleinen Kindern im Buchſtabiren und Lesen; nimmt auch Kinder in die Koſt, und empfiehlt ſich beſiens.

2) Ich mache hiedurch bekannt, daß ich als Advocat bey dem Landgerichte zu Neuenburg recipirt bin, und im Hauſe der Frau Wittwe Aſthorn in Neuenburg wohne. G. A. Barnſtedt jun.

3) Meinen hieſigen und auswärtigen Gönnern und Freunden mache ich hiedurch bekannt, daß ich meine Wohnung an der Langenſtraße dem Stadtſchütting gegen über verlaſſen habe und jetzt an der Achternſtraße in des geweſenen Reviſors Wirthmanns Hauſe Nr. 219., vor dem Herrn Rathverwandten Hegeler über, wohne. Ich empfehle mich ferner allen meinen Gönnern und Freunden ergebenſt, und bitte um geneigten Zuſpruch.

F. D. Fortmann, Blechenschläger.

4) Da ich jetzt mit guter Stallung für Pferde nebst Wagen-Reiſe bey meinem Hauſe, genannt im ſchwarzen Adler Nr. 52., eingerichtet bin, ſo erſuche ich alle meine auswärtigen Freunde und Reiſende, mich mit ihrem geneigten Zuſpruch zu beehren. Ich werde an guter Aufwartung und billiger Behand-

lung nichts mangeln lassen. Brake.

J. H. W. Ulrichs.

6) Ich habe von meinem Lande ein schwarzbuntes Ruckkalb eingeschüttet, so ich den ganzen Sommer gegrasset habe. Der Eigenthümer muß solches gegen Anzeige der Merkmale, Erstattung der Kosten und des Graspeldes innerhalb 8 Tagen abholen, weil es sonst zum Besten der Armen verkauft wird.

Strückhausen.

Reinhard Woge.

7) Unterzeichnete machen den Bekommenden hier durch bekannt, daß sie ihre Functionen als Anwälde bey dem Landgerichte zu Neuenburg fortsetzen und das selbst wohnen, und zwar letzterer im Hause des Herrn Kaufmanns Friederich Georg.

Schmedes und von Holsten.

8) Auf mein Ansuchen bey der hochpreislischen Regierung ist mir unterm 29. October d. J. gnädigst bewilligt worden, als Zahnarzt Zähne auszunehmen und zu reinigen. Ich mache solches hiedurch bekannt, und da ich mich schon zeither hiemit beschäftige und günstige Zeugnisse mehrerer hiesiger angesehenen Einwohner erhalten habe, so empfehle ich mich hiedurch dem geehrten Publicum als Zahnarzt; auch habe ich gute Zahnpulver und Zahntincturen mitzuthellen. Arme werden bey mir umsonst in meinem Hause besient.

B. F. Schönberger,

wohnhaft in der Staustraße Nr. 556.

9) Alle diejenigen, welche noch Buchschulden, rückständige Zinsen und Vergütungsgelder restiren, und auf gezeichnete Erinnerung bis hiezu nicht bezahlt haben, werden hiedurch nochmals aufgefordert, selbige in den nächsten 8 Tagen zu berichtigen, widrigen falls selbige ohne alle Ausnahme gerichtlich eingeklagt werden.

Weyl. Hinrich Schnitger Wittwe.

10) In Beziehung auf das Publicatum der Herzogl. Regierung vom 29. v. M. erbitte ich mich, bey öffentlichen Verkäufen und Verheirathungen, sowohl in Ansehung der Gefahr als der Einkassirung der Kauf- und Heuergelder, im Kreise Ovelgönne, mit Ausnahme des Landes Währden, die Stelle eines Auctions-Verwalters zu vertreten, wenn man vor her desfalls mit mir contrahiret haben wird.

Daß ich die Advocatur bey dem hiesigen Herzogl.

Landgerichte auf höchste Bewilligung wieder angetreten habe, ist schon bekannt, und sie wird, obigem ohngeachtet, nach wie vor fortgesetzt.

Bev der Brief-Adresse wolle ein jeder sich nach der Unterschrift dieses richten.

Ovelgönne, den 7. November, 1814.

Advocat Nuhstrat senior.

11) Geseimpeltes Papier wird künftig nicht auf Credit ausgegeben. Ovelgönne.

Advocat Nuhstrat sen.

12) Alle diejenigen, welche Bücher und andere Sachen von weyl. Wille Hohn zur Neustadt geliehen, müssen solche binnen 8 Tagen an den Vormund Claus Diedr. Jächter in Strückhausen abliefern.

13) In der Expedition dieser Anzeigen ist für 12 Gr. Gold brochirt zu haben:

Instruction für die Kirchspielsvögte, Bauernvögte, Amtesboten, Feldhüter und Schlichter, als Anhang zur Instruction für die Beamten.

Den Landgerichten und Aemtern werden von heute an Exemplare mit der Post kostenfrei gesandt. Die Herren Mitglieder der Collegien, denen sie nicht bereits geworden, belieben sie in der Expedition abfordern zu lassen.

Todes-Anzeigen.

1) Sanft entschlief am 20. October in der Blüthe seiner Jahre der Kirch- und Armen- Jurat Hinrich Daniel Hefemeyer. Unter Verbirtung aller Beyleids-Bezeugungen zeigen wir dieses unsern Verwandten und Freunden ergebenst an.

H. A. E. Hefemeyer,

D. A. Hefemeyer,

H. M. L. Morise, geb.

Hefemeyer,

Geschwister.

Geburts-Anzeigen.

1) Die gestern erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden Mädchen zeige ich meinen Freunden und Verwandten hiedurch ergebenst an. Berne, den 25. October, 1814.

Münster, Dr.

Bis zum künftigen Montag den 14. d. M. inclusive können die Beserzollgelder bey dem Herzoglichen Zollamte auch in Golde mit 7½ Procent Agio gegen Neue Zweydrittel entrichtet werden.

